OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151723/9/JS/FE

Datum:

Linz, 31. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des C B, x, vom 8.7.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 29.6.2018, AZ: 131-9-4/2018-KS, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 2.2.2018 beantragte der Bauwerber Dr. M A W, x, die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Nr. x. Das Grundstück Nr. x1, welches im Miteigentum des Beschwerdeführers steht, befindet sich nördlich des Baugrundstückes. Es ist von diesem durch das Grundstück Nr. x3 (alle Grundbuch x L) getrennt.

1.2. Nach der Kundmachung der für den 26.2.2018 anberaumten Bauverhandlung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee erstattete der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 14.2.2018 Einwendungen gegen das Bauvorhaben wie folgt:

Betreff: Bauverhandlung wegen Errichtung Einfamilienhaus LsNr.: 133/1, KG 50310 Litzlberg

Sehr geehrte Damen und Herren !

Da ich, wie bereits mitgeteilt, urlaubsbedingt an der Bauverhandlung am 26.02.2018 (Bauvorhaben Auf Grundstück Nr. [redacted], KG [redacted], nicht teilnehmen kann, vorab meine (Präventiv-)Einwendungen zur Wahrung der Parteistellung wie folgt:

- Eine Zufahrtsmöglichkeit zur Liegenschaft [redacted] bzw. zum geplanten Gebäude besteht insoferne nicht, als die Zufahrt über Teile der Liegenschaft [redacted] (Verlassenschaft Heidl) führt, bzw. über eine Wanderweg. Es wird daher beantragt, im Zuge des Bauverfahrens entweder legale Zufahrtsmöglichkeiten zu schaffen, oder im Baubescheid festzustellen, dass eine Zufahrt mit mehrspurigen Fahrzeugen zur Liegenschaft [redacted] eben nicht möglich ist. Dazu mögen vorerst insbesondere die Liegenschafts-, Weg- und Zufahrtsgrenzen geklärt werden.

-Ebenso ungeklärt ist die Entwässerungssituation von Einfahrt und Gebäude.

-Die Gebäudeabstände entsprechen nicht der OÖ BauO.

-Das geplante Bauprojekt entspricht nicht dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

Weiter –allenfalls konkretisierte- Einwendungen werden vorbehalten und erforderlichenfalls gegen den erstinstanzlichen Baubescheid erfolgen.

1.3. Im Rahmen der durchgeführten Bauverhandlung stellte der beigezogene bautechnische Amtssachverständige u.a. fest, dass das Baugrundstück nach dem Einreichprojekt durch eine direkte Anbindung an die Lstraße B151 Astraße südseitig erschlossen werden soll.

1.4. Mit Baubewilligungsbescheid vom 17.5.2018 genehmigte der Bürgermeister das Bauvorhaben. In der dagegen erhobenen Berufung stellte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) den Antrag, durch entsprechende Auflagenpunkte, wie etwa einen durchgehenden Zaun oder eine durchgehende Mauer im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze, die geplante Umgehung der Oö. Bauordnung 1994 durch die im Bauprojekt vorgesehene Zufahrt über den südseitigen Wiesenweg, der bestenfalls als ein Geh- und Wanderweg verwendet

werden könne, hintanzuhalten. Weiters beantragte er, der Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.6.2018 wurde die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen und der Antrag, der Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückgewiesen.

1.6. Dagegen richtete der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 8.7.2018 die verfahrensgegenständliche Beschwerde, die er wie folgt begründete:

Wie bereits in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid dargelegt und wie in Natura (oder sogar auf „DORIS Karten) ersichtlich, ist die im Bauprojekt vorgesehene „Zufahrt" über den südseitigen Wiesenweg lediglich ein Wiesenstreifen, der auch im aktuellen Flächwidmungs- und Bebauungsplan nicht als Weg- oder Straße gewidmet ist. Die positive Stellungnahme einer Straßenmeisterei macht aus einem solchen Wiesenstreifen noch lange keine Zufahrt zu einer öffentlichen Straße.

Da zudem auch keine alternative Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück Nr. [redacted], Kg L[redacted] besteht, sondern lediglich eine **Zugangs**möglichkeit besteht, fehlt es diesem schon an der entsprechenden Eignung zu einem Bauplatz im Sinne der OÖ BauO 1994.

Die ganze Planung und Darstellung im Behördenverfahren ist völlig offenkundig nur darauf ausgerichtet, durch Umgehunghandlungen ein Bauprojekt rein formal genehmigungsfit zu machen. Dazu reicht ein Blick auf den Bauplan, auf dem ersichtlich ist, dass die tatsächliche Einfahrt/ Zufahrt im Bereich der dort angrenzenden Liegenschaft [redacted] (Verlassenschaft[redacted]) vorgesehen. Diese ist, wie aus dem Plan offenkundig erkennbar ist, als Hauptzufahrt vorgesehen und wird bei lebensnaher Betrachtung auch als solche auch Verwendung finden. Dadurch ist natürlich auch meine Liegenschaft [redacted] durch Staub, Lärm, reversierende Fahrzeuge und weiter Emissionen betroffen/beeinträchtigt. Angemerkt wird, dass aus dem Grundbuch oder in Natura keine Servitut, wie etwa ein Fahrt- oder Gehrecht zugunsten der Liegenschaft [redacted] bzw. zu Lasten der Liegenschaft [redacted] ersichtlich ist, weshalb eine Ausfahrt oder auch nur ein Zugang im dortigen Bereich nicht rechtmäßig bzw. notwendig ist.

Andererseits besteht für mich und meine Miteigentümer der Liegenschaft [redacted] eine Servitut zu Lasten der Liegenschaft [redacted], begründet durch deren gutgläubige Nutzung und Pflege über einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren durch die aktuellen Eigentümer, bzw. deren Rechtsvorgänger.

Auch im zweitinstanzlichen Bescheid setzt sich die Baubehörde in völlig lebensfremder Weise über diese für jedermann offenkundigen Tatsachen hinweg, bringt keine sachlich begründeten Gegenargumente vor, sondern sinniert lediglich kryptisch über „Mutmaßungen betreffend eine allfällige projektwidrige Nutzung".

Sinn und Zweck eines ordentlich geführten Behördenverfahrens ist aber sehr wohl, nach einer Prüfung der rein formalen Voraussetzungen, auch eine weitergehende Prüfung des Bauprojektes dahingehend ob die Voraussetzungen der OÖ Bau O 1994 des Bautechnikgesetzes, der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne auch nach der Intention des Gesetzgebers eingehalten werden. D.h. eine reine Wortinterpretation, wie sie die Baubehörde betreibt ist keinesfalls ausreichend bzw. ist kein Argument dafür, die Augen vor dem Offensichtlichen zu verschließen, besonders wenn sie auch noch darauf hingewiesen wird.

Dazu beantragte der Beschwerdeführer die Beischaffung einer Dokumentation der gegenwärtigen Verhältnisse durch Fotos, von Auszügen aus dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, die Einsicht in die Baupläne und Projektunterlagen sowie die zeugenschaftliche Einvernahme von Nachbarn im Rahmen eines Lokalaugenscheines. Weiters beantragte der Beschwerdeführer, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben, da das Bauprojekt nicht genehmigungsfähig sei. In eventu wiederholte der Beschwerdeführer seine Forderung nach einer verpflichtenden Vorschreibung eines Zauns bzw. einer Mauer im nördlichen Bereich des Baugrundstücks.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Kundmachung vom 5.2.2018 über die Anberaumung einer Bauverhandlung betreffend das gegenständliche Bauvorhaben wurde durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht und unter anderem an den Beschwerdeführer übermittelt. In dieser Kundmachung wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er, wenn er Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt gibt oder während der Verhandlung vorbringt, insoweit seine Parteistellung verliert.

2.2. Die Erschließung des Baugrundstückes erfolgt projektgemäß durch eine direkte Anbindung an die B 151 Astraße, welche südlich an das Baugrundstück angrenzt. Eine Zufahrt über das Grundstück Nr. x3 im Norden ist nach dem Einreichprojekt nicht vorgesehen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch die amtswegige Beischaffung von Urkunden (Grundbuchsauszüge sowie DORIS-Auszüge aus dem digitalen Katasterplan betreffend die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Grundstücke des Beschwerdeführers und des Bauwerbers). Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes gründen auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, welchem im entscheidungswesentlichen Umfang keine widersprüchlichen Parteierklärungen zugrunde lagen.

3.2. Die projektierte Zufahrt zum Bauobjekt von der Landesstraße im Süden über einen Wiesenweg ist im Bauplan dargestellt und führte der bautechnische Amtssachverständige dazu in der Bauverhandlung gutachterlich aus, dass eine Zufahrt über das Grundstück Nr. x3 im Norden nach dem Bauprojekt nicht vorgesehen ist. Auch der Beschwerdeführer geht im Ergebnis selbst davon aus, dass das Bauprojekt eine verkehrsmäßige Erschließung des Baugrundstückes durch die Landesstraße im Süden vorsieht. Der Beschwerdeführer moniert dazu jedoch in seiner Beschwerde, dass der auf dem Baugrundstück befindliche Wiesenweg keine geeignete Verbindung zwischen der Landesstraße und dem geplanten Einfamilienhaus darstelle, weshalb die tatsächliche Zufahrt zu diesem über das im Norden angrenzende Grundstück Nr. x3 stattfinden werde. Diesem Einwand kommt jedoch keine rechtliche Relevanz zu (vgl. Punkt 4.3.1.). Von der beantragten Durchführung eines Lokalaugenscheines samt Einvernahme von Nachbarn war daher im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Beschwerde gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abzusehen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.3. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Bewilligung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens des Bauwerbers nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ist sohin für den Beschwerdeführer als Nachbar nur eingeschränkt möglich. Zum einen müssen die Einwände des Beschwerdeführers in seiner Parteibeschwerde nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG die Verletzung eines ihm (nach den baurechtlichen Bestimmungen) zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechtes zum Inhalt haben. Zum anderen müssen sie auch „rechtzeitig“ erhoben worden sein, damit das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über sie als zulässige Einwendungen in der Sache entscheiden

kann. Andernfalls sind sie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unzulässig zurückzuweisen.
Zu den Einwendungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde im Einzelnen:
4.3.1. Zum Beschwerdeeinwand der fehlenden Bauplatzeignung:
Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Mit dem Einwand, die im Bauprojekt vorgesehene „Zufahrt“ von der Landesstraße über den südseitigen Wiesenweg sei lediglich ein Wiesenstreifen, macht der Beschwerdeführer im Ergebnis eine mangelnde Eignung des Baugrundstückes als Bauplatz im Sinne der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 geltend: Nach diesen Bestimmungen ist eine Bauplatzbewilligung zu erteilen, wenn sie (u. a.) mit den Grundsätzen der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung vereinbar ist, wobei die öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten sind (§ 5 leg. cit.). Bauplätze müssen unmittelbar durch eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder durch eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens drei Meter breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein (§ 6 Abs. 3 leg. cit.).
Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sehen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 jedoch keine Parteistellung von Nachbarn vor (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0086; u. a.). Diese Bestimmungen dienen vielmehr ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nämlich den Interessen einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung im Bereich des Baugrundstückes, welches von der Baubehörde im Rahmen des Bauplatzbewilligungsverfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Sie begründen aber nach der höchstgerichtlichen Judikatur keine Nachbarrechte (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054), zumal diese durch die bloße Erklärung eines Grundstückes zu einem Bauplatz noch nicht beeinträchtigt sein können. Der Beschwerdeführer kann damit durch die aus seiner Sicht unzureichende südliche Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück in keinem subjektiv-öffentlichen Recht im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 verletzt sein, weshalb das vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang erstattete Vorbringen ins Leere geht und sich dieser Einwand als unzulässig erweist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren nach der Rechtsprechung des Höchstgerichtes um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, in welchem es nicht darauf ankommt, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher Zustand projektgemäß herbeigeführt werden soll. Gegenstand eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens ist damit stets nur jenes Projekt, wie es sich in den eingereichten Plänen darstellt, nicht aber eine allenfalls erfolgte andere Bauausführung. Es ist lediglich die Zulässigkeit des planmäßig belegten Vorhabens von der Baubehörde zu überprüfen und nicht die in der Natur hergestellten Ausführungen (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0058; VwGH 1.8.2017, Ra 2017/06/0118; u. a.). Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu Umgehungshandlungen des Bauwerbers, um ein Bauprojekt „rein formal genehmigungsfit“ zu machen, übersehen damit, dass die mit einer Baubewilligung verbundene baupolizeiliche Ermächtigung zur Errichtung eines Bauvorhabens ausschließlich das eingereichte Projekt umfasst. Sollte der Bauwerber sein Bauprojekt planwidrig ausführen, so wären diese Bauausführungen nicht von einem Baukonsens rechtlich gedeckt. Je nach Umfang der Abweichungen vom Baukonsens hätte die Baupolizei dagegen von Amts wegen einzuschreiten und allenfalls von der Bezirksverwaltungsbehörde verwaltungsstrafrechtlich ahnden zu lassen. Damit geht auch der Einwand des Beschwerdeführers, es würden die Augen vor dem Offensichtlichen verschlossen werden, die belangte Behörde hätte sich über jedermann offenkundige Tatsachen hinweggesetzt, ins Leere.
4.3.2. Zum Beschwerdeeinwand der Beeinträchtigung durch Emissionen durch die tatsächliche Ein- bzw. Zufahrt im Bereich der im Norden angrenzenden Liegenschaft Nr. x3:
Der Einwand des Beschwerdeführers erweist sich zunächst schon deshalb als unzulässig, da er – wie oben ausgeführt - nicht von der projektierten Zufahrt über die im Süden vorbeiführende Landesstraße ausgeht und damit kein Einwand gegen den baurechtlichen Beurteilungsgegenstand zum Gegenstand hat.

Darüber erfolgte dieser Beschwerdeeinwand auch nicht „rechtzeitig“ im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur zur Beschränktheit der Mitsprachemöglichkeit eines Nachbarn in einem Bauverfahren (vgl. Punkt 4.2.):
Wie bereits in der Kundmachung darauf hingewiesen, verliert nach der Bestimmung des § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens vor Beginn oder während der Bauverhandlung zulässige Einwendungen erhoben hat. Da der Beschwerdeführer den in der Beschwerde erhobenen Emissionseinwand weder vor der Bauverhandlung (etwa in seinem E-Mail vom 14.2.2018) noch in der Bauverhandlung erhob, erweist sich der Einwand der Belastung infolge von Emissionen als verspätet und präkludiert. Es trat damit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bestimmung des § 42 AVG ex lege ein Teilverlust der Parteistellung des Beschwerdeführers ein und konnte der Einwand - als Konsequenz des Verlustes der Parteistellung bereits im erstinstanzlichen

Bauverfahren – schon im späteren Verfahren vor der belangten Behörde nicht mehr nachträglich wirksam vorgebracht werden (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwN). Damit war dieser Einwand auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der zwingenden Bestimmung des § 42 AVG als unzulässig nicht mehr weiter zu berücksichtigen.

4.3.3. Zum Beschwerdeeinwand des Bestehens einer Servitut zu Lasten der Liegenschaft Nr. 170/20:

Der – ebenfalls nicht rechtzeitig vor der Bauverhandlung geltend gemachte und damit schon aus diesem Grund unzulässige – Einwand des Eingriffs in Servitutsrechte stellt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung darüber hinaus auch keine öffentliche-rechtliche Einwendung im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 dar, welche von einem Nachbarn zulässigerweise in einem Baubewilligungsverfahren erhoben werden könnte. Vielmehr handelt es sich um eine Einwendung, die in der Privatrechtsordnung begründet ist und damit von den Zivilgerichten zu beurteilen ist. Sie kann damit für den Beschwerdeführer insoweit auch keine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren begründen (vgl. VwGH 27.2.2013, 2010/05/0203).

4.4. Da sich die in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen gegen das Bauvorhaben insgesamt als unzulässig erwiesen, war die Beschwerde des Beschwerdeführers mit Beschluss zurückzuweisen. Damit war auch auf Fragen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel nicht mehr weiter einzugehen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten und deren Präklusion ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack